

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

**für die Ausschüsse für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für
Familie, Kinder und Jugend sowie für Schule und Bildung**

Datum: **22.** Januar 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen VB4-6350
bei Antwort bitte angeben

RR'in Johannes / RR Krüger
Telefon 0211 855-3267
Telefax 0211 855-
sebastian.krueger
@mags.nrw.de

**Zuständigkeit und Finanzierung von Integrationshelfern für die
Betreuung von behinderten Kindern in Kita/OGS**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend hat
mich auf Grundlage eines Schreibens der SPD-Fraktion bezüglich der
Petition 16-P-2017-18330-00 um einen Bericht zur Zuständigkeit und
Finanzierung von Integrationshelfern für die Betreuung von behinderten
Kindern in Kita/OGS gebeten. Diesem Wunsch komme ich gerne nach.

Da die Petition auch an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie an den Ausschuss für Schule und Bildung überwiesen
wurde, bitte ich um Zuleitung der beigefügten Drucke des erbetenen
Berichts an die drei genannten Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)



Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zuständigkeit und Finanzierung von Integrationshelfern für die Betreuung von behinderten Kindern in Kita/OGS

Vorbemerkung

Kinder und Jugendliche, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe zählen unter anderem Hilfen zur angemessenen Schulbildung.

Der Einsatz eines Integrationshelfers¹ in der Schule oder im Offenen Ganzttag kann als eine solche Eingliederungshilfe fungieren, soweit dies nach dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall angezeigt ist. Hierfür kann derzeit entweder der Träger der Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe oder der Träger der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe zuständig sein, soweit es sich um nichtpädagogisches Personal handelt.

¹ Integrationshelfer - kein einheitliches Begriffsverständnis: Schulhelfer/in, Schulassistent, Schulbegleitung, Integrationsassistent, persönliche Assistenz, Teilhabeassistent sind vielfach Synonyme für eine personale Unterstützung

- einzelner Schüler/innen mit (drohender) Behinderung oder Gruppen von Schüler/innen mit Behinderungen innerhalb einer Schule zu einer angemessenen Schulbildung sowohl an Förderschulen als auch an allgemeinen Schulen und
- von Kindern und Jugendlichen im außerschulischen und Freizeitbereich.

Für die Gewährung eines Integrationshelfers für ein Kind bzw. für einen Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung ist der Träger der Jugendhilfe zuständig. Rechtsgrundlage ist § 35a SGB VIII, der auch auf die Hilfen zur angemessenen Schulbildung in § 54 SGB XII verweist. Handelt es sich hingegen um ein Kind mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, ist der Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII zuständig. Im Falle der notwendigen Krankenpflege ergibt sich ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung aus § 37 SGB V.

Frage 1: Welche Probleme sieht die Landesregierung bei der Gewährung von Integrationshelfern für die Betreuung von behinderten Kindern in der Kita und im Offenen Ganztag?

Gegenwärtig ist der Offene Ganztag als nicht-schulpflichtiges Angebot ausgestaltet, bei dem es im Rahmen der Hilfen für eine angemessene Schulbildung keinen rechtlich gesicherten Anspruch auf Integrationshelfer nach dem SGB VIII bzw. SGB XII gibt.

Ein Hilfeanspruch kann aber im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bestehen. Teilweise wird der Einsatz eines Integrationshelfers im Offenen Ganztag gewährt, wenn dies dem Hilfebedarf des betroffenen Kindes und Jugendlichen entspricht.²

Diese unterschiedliche Bewilligungspraxis wird durch die unklare Rechtsprechung verstärkt.³

Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen ist in das Ende 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz eine ab 1. Januar 2020 wirksam werdende Klarstellung aufgenommen worden. Assistenzleistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als mögliche Form der Hilfe zur Schulbildung (§ 112 SGB IX-neu) sind zukünftig explizit mit eingeschlossen.

² SG Köln, 21.09.2011 - S 21 SO 448/10; SG Düsseldorf, 31.10.2012 - S 17 SO 220/11; SG Detmold, 28.10.2014 - S 2 SO 285/12

³ LSG NRW, 7.11.2016 - L 20 SO 482/14; SG Gießen, 2.9.2015 - S 18 SO 131/15 ER; LSG Hessen, 25.4.2016 - L 4 SO 227/15 B ER

Dies gilt für solche schulischen Ganztagsangebote in offener Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen, unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Aus Sicht der Landesregierung sind diese Kriterien bei Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags erfüllt.

Das System der Kindertagesbetreuung sieht eine erhöhte Finanzierung vor. So erhalten Träger für den behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwand eine deutlich erhöhte Kindpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz-NRW). Für Kinder, die darüber hinaus einer weiteren individuellen inklusiven Unterstützung bedürfen und die die Voraussetzungen für Eingliederungshilfe erfüllen, kann bei den Landschaftsverbänden ein Antrag auf zusätzliche Förderung gestellt werden. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben als Träger der überörtlichen Sozialhilfe jeweils eigene Förderrichtlinien für die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Auch im Offenen Ganztage gewährt das Land für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einen erhöhten Fördersatz. Zusätzlich wird ein erhöhter Lehrerstellen-Anteil zugewiesen, der zur Hälfte kapitalisiert werden kann.

Zudem gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale aufgrund des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Aufwendungen vom 9. Juli 2014. Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers werden 40 Mio. € für das Schuljahr 2017/18 bereitgestellt.

Diese Mittel aus dem sog. Korb 2 können auch zur Gestaltung von Maßnahmen genutzt werden, die in der Schule an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Diese Form der Integrationshilfe wird von einigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen erprobt.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass ungeklärte Zuständigkeiten und der Umstand, dass vielfach mehrere Kostenträger in Betracht kommen, immer wieder zu Problemen bei der Gewährung von Integrationshelfern führen?

Wie der Vorbemerkung zu entnehmen ist, bestehen in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen klare Zuständigkeiten, an denen auch der Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes grundsätzlich festhält.

Generell ist jedoch zu beachten, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe immer nur nachrangig besteht, d.h., Eingliederungshilfe wird nur gewährt, wenn kein vorrangig verpflichteter Träger Hilfe leistet.

Im Einzelfall können bei der Bewilligung eines Integrationshelfers mehrere Kostenträger in Betracht kommen. Ein genereller Ausschluss von Leistungskonkurrenzen ist somit nicht möglich.

Das Bundesteilhabegesetz sieht bezüglich der Klärung von Zuständigkeiten jedoch eine Regelung zur Verfahrensbeschleunigung bei der Bedarfsfeststellung und der Leistungserbringung vor (sog. „Turbo-Klärung“, § 14 SGB IX - neu). Diese trat bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Auch nach jetziger Rechtslage soll mit § 14 SGB IX ein abschließend geregeltes Zuständigkeitsklärungsverfahren im gegliederten System die möglichst schnelle Leistungserbringung sichern. Dazu ist grundsätzlich vorgesehen, dass ein Antrag maximal zweimal an einen anderen Träger weitergeleitet werden darf.

Frage 3: Welche gesetzgeberischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die grundsätzliche Frage der Zuständigkeit und Finanzierung von Integrationshelfern für die Betreuung von behinderten Kindern in der Kita und der Offenen Ganztagsschule mit Blick auf Rechts- und Planungssicherheit für Eltern zu klären?

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, ist eine gesetzgeberische Klarstellung bereits im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes erfolgt.